



# Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

## I. Nachtrag

vom 17.12.2009 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar - BGS - vom 18.03.2009.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes durch Gesetz vom 11.12.2007 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 20078, S.380) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Lindlar über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der Gemeinde Lindlar über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung Entwässerungssatzung beschlossen:

### § 1

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Neufassung

Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird die nicht der Kanalisation zugeführte Wassermenge über einen separaten Wasserzähler ermittelt. Der Wasserzähler unterliegt dem Eichgesetz. Ist ein solcher Wasserzähler nicht vorhanden, wird der Verbrauch pro Großvieheinheit um  $12 \text{ m}^3/\text{Jahr}$  herabgesetzt. Die ersten  $15 \text{ m}^3$  werden vom Abzug ausgenommen. Maßgebend ist die Zahl des nachgewiesenen Viehbestandes entsprechend der Viehzählung bzw. Veranlagung zur Viehseuchenkasse. Die Ermittlung der Vieheinheiten erfolgt auf der Grundlage des Abschnittes 124 a der Richtlinien zum Einkommensteuergesetz. Bei einem pauschalen Abzug anhand der Großvieheinheiten wird als Mindestverbrauch ein Jahreswasserverbrauch von  $40 \text{ m}^3/\text{Person}$  zugrunde gelegt.

### § 2

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr beträgt in  $\text{m}^3$  Schmutzwasser

- für Nichtmitglieder des Aggerverbandes	4,30 €/m <sup>3</sup>
- für Mitglieder des Aggerverbandes	2,12 €/m <sup>3</sup>

### § 3

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Neufassung

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs.1

- für Nichtmitglieder des Aggerverbandes	0,87 €/m <sup>2</sup>
- für Mitglieder des Aggerverbandes	0,61 €/m <sup>2</sup>

## § 4

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Neufassung

Die Gebühr beträgt:

- für Grundstücke von Kleineinleitern, die eine vollbiologische Kleinkläranlage betreiben 1,61 €/m<sup>3</sup>
- für Grundstückseigentümer von Kleineinleitern, die eine nicht DIN-gerechte Kleinkläranlage betreiben 2,73 €/m<sup>3</sup>

## §5

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Neufassung

-Die Gebühr beträgt 2,74 €/m<sup>3</sup>

## § 6

Dieser I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar - BGS - vom 18.0.3 2009 tritt am 01.01.2010 in Kraft.

### Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende I. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, 17.12.2009



Dr. Hermann-Josef Tebroke  
Bürgermeister